LIH

63/4

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Januar 1981 Nr. 256

Im Strassenbauteilprogramm 1981 ist in der Gemeinde Winistorf vorgesehen, die Hauptstrasse innerorts auszubauen und mit einem Trottoir zu ergänzen. Um diesen Ausbau vorbereiten zu können, hat das Bau-Departement, gestützt auf § 68 Abs. 1 lit. f des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, einen entsprechenden Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) ausarbeiten lassen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Kantonsstrasse, vom Grundstück GB Nr. 58 Richtung Nordosten bis zur Kantonsgrenze Solothurn/Bern.

Der Plan ist vom 17. November bis 16. Dezember 1980 in der Gemeinde Winistorf und beim Kreisbauamt I in Solothurn öffentlich aufgelegt worden. Während der Auflagezeit ging keine Einsprache ein. Es steht somit der Genehmigung des Auflageplanes nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan über die Hauptstrasse in der Gemeinde Winistorf wird genehmigt.

2. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit

./2

26836 - 100000 - 1980

dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gressly

Ausfertigungen:
Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst Bau-Departement
Kant. Tiefbauamt (4) mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 genehmigten
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4511 Winistorf (2) mit 1 Plan
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)